jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/9/17 91/14/0175

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.1991

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
32/03 Steuern vom Vermögen
32/06 Verkehrsteuern
33 Bewertungsrecht

Norm

ABGB §298;
ABGB §481;
BewG 1955 §16;
BewG 1955 §51 Abs2;
BewG 1955 §69 Abs1 Z2;
ErbStG §19;
VermStG §4 Abs1;

Rechtssatz

Fruchtgenuß an einem Grundstück (einer Liegenschaft) ist ungeachtet der Erwerbungsart gem§ 481 ABGB kein grundbuchsgleiches Recht gem § 51 Abs 2 BewG. Seine Bewertung erfolgt als sonstiges Vermögen gem§ 69 Abs 1 Z 2 BewG nach § 16 BewG und für die Vermögensteuer - anders als nach§ 19 ErbStG - nicht durch den Einheitswert des Grundstückes beschränkt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140175.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at